

# WASSERRECHTSGESETZVORHABEN DER BRUNNENMEISTER

Darius Kerschbaumer

VÖBU-Seminar "Innovationen im Brunnenbau"

21. April 2015

BAU Akademie Salzburg



## Wunsch der Berufsgruppe der Brunnenmeister und Tiefbohrunternehmer auf Abänderung § 31 c Abs. 5 lit. a WRG (§ 31c WRG „Sonstige Vorsorge gegen Wassergefährdung“):

**Änderung in der Wasserrechtsgesetznovelle 2011** (BGBl. I Nr. 14/2011) bezüglich des **Anzeigeverfahrens** (§ 114 Abs. 3. und 4 WRG) in Bezug auf **Erdwärmesonden**.

### Anzeigeverfahren alt § 114 Abs. 3 u. 4 WRG

- 3) Die Bewilligung gilt im angegebenen Umfang als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige schriftlich mitteilt, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich ist. Ein Bewilligungsverfahren ist insbesondere dann durchzuführen, wenn auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen zu erwarten ist.
- 4) Auf eine Bewilligung nach Abs. 3 finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, die sich auf die wasserrechtliche Bewilligung der Maßnahme beziehen. Solche Bewilligungen sind mit 15 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet.

### Anzeigeverfahren neu § 114 Abs. 3 u. 4 WRG

- 3) Die Bewilligung gilt im angegebenen Umfang als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige schriftlich mitteilt, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich ist. Ein Bewilligungsverfahren ist insbesondere dann durchzuführen, wenn auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen zu erwarten ist.  
**Teilt die Behörde dem Anzeigenden schon vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens nicht beabsichtigt ist, darf mit der Ausführung der Anlage ab diesem Zeitpunkt begonnen werden.**
- 4) Auf eine Bewilligung nach Abs. 3 finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, die sich auf die wasserrechtliche Bewilligung der Maßnahme beziehen. Solche Bewilligungen sind mit 15 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet.  
**Bei anzeigepflichtigen Vorhaben entfällt die Überprüfung der Behörde gem. § 121 Abs. 1. Auf anzeigepflichtige Vorhaben findet - sofern in einem allfälligen Bewilligungsbescheid keine anderen Regelungen getroffen werden - entsprechend § 121 Abs. 4 statt.**

## Wunsch der Berufsgruppe der Brunnenmeister und Tiefbohrunternehmer auf Abänderung § 31 c Abs. 5 lit. a WRG:

### Weiterhin gilt jedoch:

#### **Erdwärmeanlagen in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden)**

Auf Grund des § 31c Abs. 5 lit. a und b Wasserrechtsgesetz 1959 (idF. BGBl. I Nr. 14/2011) ist die Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden) im Anzeigeverfahren **bewilligungspflichtig**

- in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (§§ 34, 35 und 54) oder
- in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung oder
- sofern sie eine Tiefe von 300 m überschreiten oder
- in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen. Die Grenzen derartiger Gebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Die Einführung dieses ausschließlich vorgesehenen Anzeigeverfahrens im WRG wurde damals seitens des zuständigen BLFUW als „Verwaltungsvereinfachung (Reduzierung des Verwaltungs- und Personalaufwandes)“ gesehen.

Konsequenzen dieser ausschließlich vorgesehenen Anzeigeverfahren waren, dass die Behörde vor Ablauf der Drei-Monats-Frist (§ 114 Abs. 3 WRG) die Ausführungen des Projektes erlauben. Es wurden damit weniger Bewilligungsverfahren mit gutachterlicher Stellungnahmen durch Amtssachverständige erwartet. Ebenfalls war anzunehmen, dass die Wasserrechtsbehörden teilweise von sich aus ohne die Zustimmung eines technischen Amtssachverständigen die Zustimmung erteilt.

Es war so vorgesehen, dass bei anzeigepflichtigen Vorhaben, sofern nicht doch ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist, die Kollaudierung in einer schriftlichen Anzeige besteht, mit welcher der Unternehmer die Verantwortung für die korrekte Ausführung übernimmt.

## Wunsch der Berufsgruppe der Brunnenmeister und Tiefbohrunternehmer auf Abänderung § 31 c Abs. 5 lit. a WRG:

Diese Bewilligungsfreistellung wurde von uns **abgelehnt** weil:

a) unsere generelle Sorge galt einer möglichen **Verunreinigung** des Grundwassers durch ungenügende Kenntnisse der Hydrologie und Geologie (z.B. hat das nicht fachgerechte Verfüllen eines Bohrloches zu einem Schadensfall geführt, ein Vorfall in der Ortschaft St. Pantaleon-Erla am 25. Juli 2011, wo es bei einer Erdwärme-Tiefenbohrung durch Anbohren einer Gasblase und nicht sofortiger ordnungsgemäßer Verfüllung dieser Bohrung zu einer außerordentlich großen Explosionsgefahr und damit zu einer Bedrohung von Leben und Gesundheit der Anwohner gekommen ist).

b) durch die Bewilligungsfreistellung von Vertikalkollektoren (Tiefensonden) in nicht sensiblen Gebieten hat sich das „Vier-Augen-Prinzip“ im Wasserrechtsverfahren erübrigt, ein Prinzip, das sich aus unserer Sicht bis dato auf jeden Fall sehr bewährt hat, da der Amtssachverständige für Grundwasser (auch als absoluter Fachmann der räumlichen Gegebenheiten in einem Bezirk wie z.B. der genauen hydrografischen, geologischen und kartographischen Verhältnisse) mit den Ausführenden das Projekt in viel größerer Tiefe beleuchten kann. Dadurch kann der Unternehmer danach mit einer viel größeren Sicherheit die Anlage errichten, da er eine fachliche Prüfung seines Projektes erhalten hat.

Wir lehnen daher ab, dass die Pflicht zur Überprüfung der Ausführung gem. § 121 (4) WRG beim Unternehmer allein „picken“ bleibt.

c) das vereinfachte Verfahren sieht aus unserer Sicht eine de facto Ausschaltung der Behörde vor, da die Behörde im Regelfall die Einreichunterlagen oft **nicht** mehr prüft (d.h. wenn die Behörde dem Ansuchen und den beizubringenden Unterlagen nicht binnen 3 Monaten widerspricht), weil die Verantwortung ja in diesem Fall alleine vom ausführenden Unternehmer getragen wird.

## Deshalb Forderung der Brunnenmeister

Um die Bedrohung von Grund- und auch Oberflächenwasser in Zukunft hintanzuhalten, hatten wir folgende Punkte als essentiell für unsere Berufsgruppe gesehen:

Wir sind der Auffassung, dass bei einer **nächsten WRG-Novelle die Bewilligungsfreistellung maximal für Erdwärmesonden bis zu 240** Laufmeter (z.B. 2 x 120 lfm oder 3 x 80 lfm) erfolgen soll.

Die Bewilligungspflicht für Großanlagen (z.B. Anlagen mit 45.000 Meter Erdwärmesonden bei einem einzigen Projekt) ist auf Grund der Größe der Anlagen unbedingt notwendig (z.B. großräumige Vermischung der Grundwässer aus verschiedenen Grundwasserstockwerken, Anbohren von Gasblasen, Antreffen von Anhydrit und sonstige außerordentlich schwierige geologische Bedingungen, etc.).

Wir sind daher der Auffassung, dass die Bewilligungsfreistellung aller Erdwärmesonden **unabhängig** von ihrer Leistungsgröße in nicht sensiblen Gebieten **nicht sinnvoll** ist.

## Diesbezügliche Aktionen der Brunnenmeister

Recherchen ergeben (auf Grund des Umstandes dass nach § 31 c Abs. 5 lit. a und b WRG u.a. auch in gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen die Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren im **Anzeigeverfahren** nach wie vor bewilligungspflichtig bleiben und die Grenzen derartiger Gebiete im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen sind), dass zumindest die Bundesländer Salzburg, Tirol, Wien, Kärnten, Steiermark, Vorarlberg und Burgenland **größtenteils** von Grundwasservorkommen mit gespannten Grundwasser ausgehen.

Oberösterreich weist ebenso mindestens einen Anteil von ca. 40 % seiner Fläche als sensibles Gebiet aus. Nur das Land **Niederösterreich** hat laut Auskunft der NÖ Landesregierung (WA2) **keine Abgrenzung** von sensiblen Gebieten (gespannte Grundwasservorkommen) vorgenommen. Daraus ergibt sich, dass in diesen sensiblen Gebieten wie bisher Vertikalkollektoren (Tiefensonden) im Anzeigeverfahren bewilligungspflichtig bleiben.

Bei Großanlagen, welche über die Wärmeversorgung eines Einfamilienhauses (240 lfm Erdwärmesonden bzw. 14 kW) hinausgehen, ist in jedem Fall mit einer **Beeinträchtigung** von bestehenden Wasserrechten zu rechnen. In diesen Fällen wären alle erforderlichen Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn nur im Zivilrechtsverfahren möglich, wodurch sich die Verfahrensdauer für die Immobilien- und Vermögenstreuhänder wesentlich verlängern würden.

Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung von Erdwärmesonden zur Gewinnung von Wärme auf Grund ihres nicht optimalen Wirkungsgrades in letzter Zeit **abgenommen** hat.

Damit hat sich im Wesentlichen für einen Großteil der Bundesländer (außer Niederösterreich) de facto **nichts** geändert.

## Diesbezügliche Entwicklung

Die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe ist nach zahlreichen vorherigen Koordinierungsgesprächen (u.a. mit VÖBU, zuständigen Länderbehörden, ÖWAV etc.) im März 2013 an die Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik mit dem Wunsch auf Änderung des § 31c Abs. 5 WRG im Rahmen einer Novellierung des Gesetzes herangetreten.

Die Meinung der Bundesinnung entspricht auch der Meinung der Bundessparte Gewerbe und Handwerk.

Im März 2013 erfolgte eine Aussendung an alle Bundessparten und Landeskammern, ob der Änderungswunsch als Forderung der Wirtschaftskammer Österreich übernommen werden kann.

Die einzige damals eingelangte kritische Rückmeldung erfolgte von Seiten der Bundessparte Industrie, die einige Punkte abklären wollte. Die Landesinnung Wien der Sanitär- Heizungs- und Lüftungstechniker wies auf die Problematik fehlender geologischer Gutachten und die Notwendigkeit einer verpflichtenden Dokumentation von Bohrungen hin.

Dazu fand im Mai 2013 eine Koordinierungssitzung statt, die Definition der Großanlagen zur Gewinnung von Erdwärme (Länge der Erdwärmesonden von nunmehr 240 m) wurde geändert und der überarbeitete Vorschlag im Juli 2013 erneut allen Bundessparten und Landeskammern übermittelt.

Die Bundessparte Industrie stimmte zu, neu war eine **ablehnende** Stellungnahme der **Bundessparte Information und Consulting** (angeblich weil sie eine Änderung der Verfahrensdauer und schwerwiegende Nachteile für die Projektabwicklung befürchtete).

Daraufhin fand erneut eine Koordinierungssitzung im November 2013 statt, diese brachte keine Ergebnisse, die Bundessparte Information und Consulting wollte intern erneut darüber diskutieren, es gab eine interne schriftliche Kommunikation zwischen der Bundessparte Information und Consulting und der Bundesinnung.

Im Herbst 2014 ergab eine Rückfrage, dass die Bundessparte Information und Consulting den Vorschlag nach wie vor ablehnt. Da es 2015 zu einer Novellierung des WRG kommen sollte, wurde ein formaler Einigungsversuch in der Sitzung am **25. Februar 2015** vorgenommen.

## Deshalb Forderung der Brunnenmeister

### WRG § 31 c Abs. 5 a) – Neuformulierung

a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in wasserrechtliche besonders geschützten Gebieten (§§ 34, 35 und 54), **Großanlagen zur Gewinnung von Erdwärme (dies sind Anlagen, in denen mehr als 25 KW Erdwärme bei einem einzigen Projekt gewonnen werden)** und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung;

**Diese Position wird auch von der WKÖ im März 2015 übernommen und wird dem zuständigen BMLFUW im Rahmen der nächsten WRG-Novelle übermittelt.**

Erläuterung:

Unter Großanlagen sind Anlagen zu verstehen, bei denen mehr als 25 kW Erdwärme genutzt wird. Nicht davon erfasst sind Flachkollektoren, die schon bisher wasserrechtlich bewilligungsfrei sind.



## Ausgangssituation - Geplantes Wasserrechtsgesetz – Änderung § 12 b WRG

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft arbeitet an einer WRG-Verordnung, die auch als **Verwaltungsvereinfachung eine geplante Bewilligungsfreistellung von Grundwasser-Wärmepumpen vorsieht**. Wir sehen dieses Vorhaben in der Berufsgruppe der Brunnenmeister und Tiefbohrunternehmer sowie in der VÖBU mit Besorgnis, da in naher Zukunft mit einem verstärkten Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen gerechnet werden muss. Der Schutz des Grundwassers ist höher zu bewerten, wie Kosteneinsparungen in der öffentlichen Verwaltung.

A) Wir befürchten eine unkontrollierte Wasserentnahme aus dem Grundwasserkörper, die weit über den bewilligungsfreien Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgeht (Wasserverbrauch Einfamilienhaus ca. 0,02 l sec./Grundwasserwärmepumpe mindestens 0,5 l sec.).

B) Obwohl das gewonnene Grundwasser grundwasserstromabwärts vom Entnahmebrunnen in einem Versickerungsbrunnen in den Grundwasserkörper wieder eingebracht wird, kann es in vielen Fällen zur quantitativen Beeinträchtigung von Nachbarbrunnen und zu Beeinträchtigung von bestehenden Wasserrechten kommen, da sich bei den oben angegebenen Entnahmemengen eine Einzugsbreite des Brunnens bei nicht mächtigen Grundwasserkörpern von bis zu 100 m ergeben kann.

C) Durch die Versickerung des Wassers in einem Versickerungsbrunnen kommt es zur Ausbildung einer „Kälte-Wärme-Fahne“, deren Breite und Länge unter Berücksichtigung der örtlichen geologischen Verhältnisse einige hundert Meter betragen kann. Darüber hinaus können zusätzliche qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers sowohl durch chemische (Mineralöle, Düngemittel, etc.) als auch bakteriologische (Landwirtschaft, Düngung, etc.) Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden, da das Heiz/Kühlwasser direkt in den Grundwasserkörper rückgeführt wird und eine Filterwirkung durch die Fließstrecke im durchlüfteten Bodenraum (Überlagerung) fehlt.

D) Wir befürworten selbstverständlich den Bau von Grundwasserwärmepumpen mit Entnahmebrunnen und Versickerungsanlage für die Nutzung zu Heiz- und Kühlzwecken, da es sicherlich die wirtschaftlichste Form der Wärmewirtschaft mit Grundwasser ist. Auf Grund der oben angeführten ökologischen und ökonomischen Bedenken muss dieses Verfahren auch in Zukunft eine bewilligungspflichtige Maßnahme im Wasserrecht bleiben.

## Geplantes Wasserrechtsgesetz – Änderung § 12 b WRG – Maßnahmen der Brunnenmeister und Tiefbohrunternehmer

- Treffen mit dem BMLFUW (17.07.2014) – Darlegung der vorgeschlagenen Maßnahmen (§ 12 b WRG);  
Vorschlag vom BMLFUW: Schreiben an die Leiter der wasserwirtschaftlichen Abteilungen der Bundesländer
- Schreiben an die Leiter der wasserwirtschaftlichen Abteilungen der Bundesländer mit der Bitte um ein Treffen, um Argumente darlegen zu können.

### **Resultat:**

- Treffen mit Oberösterreich am 26.09.2014 – OÖ „gesetzlicher Mitinitiator“ – Möglichkeit Anzeigepflicht ab 14 kw??
  - Treffen mit Niederösterreich am 6. Oktober 2014 – NÖ „Initiator“ – Anzeigepflicht ab bestimmter Größe? Zunahme von zivilrechtlichen Verfahren?!
  - Vorarlberg: will sich nicht äußern (Hinweis „in Vorarlberg sind nur gespannte Wässer zu erwarten“)
  - Kärnten: unterstützt voll unser Vorhaben
  - Wien: sind sich Problematik bewusst – „Ball“ an BMLFUW weiterleiten – weiterer Kontakt nach NÖ und OÖ
  - Salzburg: unterstützt voll unser Vorhaben
  - Tirol: Weiterleitung des Vorhaben an rechtliche Abteilung
  - Burgenland: keine Antwort
  - Steiermark: Stellungnahme bis dato ausständig
- Immobilienhändlern akzeptieren Anzeigepflicht ab 25 kW

**FAZIT:**

- **AUCH EINE KLEINERE BERUFSGRUPPE KANN (BERECHTIGTE) WÜNSCHE DURCHSETZEN**
- **MAN BRAUCHT JEDOCH EINEN „LANGEN ATEM“ (D.H. MEHRERE JAHRE)**
- **WENDEN SIE SICH BEI AUFTRETENDEN PROBLEMEN AN IHRE STANDESVERTRETUNG DER BERUFSGRUPPE DER BRUNNENMEISTER UND TIEFBOHRUNTERNEHMER ODER VÖBU**

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!!!**